

Gebührensatzung zur Satzung für die städtische Sing- und Musikschule
(Sing- und Musikschulgebührensatzung)

Vom 26.06.2024

Bekanntgemacht: 15.08.2024 (ABl. Nr. 15/2024)

Geändert durch Satzung vom: 24.06.2026 (ABl. Nr. 16 vom 02.07.2026)

Die Stadt Kaufbeuren erlässt auf Grund der Art. 1, 2 Abs. 1 und 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) geändert worden ist, folgende vom Stadtrat am 25.06.2024 beschlossene Gebührensatzung zur Satzung für die städtische Sing- und Musikschule der Stadt Kaufbeuren (Sing- und Musikschulgebührensatzung):

§ 1
Gebührenerhebung

(1) Die Sing – und Musikschule der Stadt Kaufbeuren erhebt Gebühren für die Teilnahme am Unterricht. Die Gebührenhöhe ergibt sich aus § 4 i.V.m. der dazugehörigen Anlage 1 dieser Satzung.

(2) Für die zeitlich begrenzte Überlassung und Benutzung von Musikinstrumenten in Verbindung mit dem Unterricht werden ebenfalls entsprechend Gebühren gemäß § 6 dieser Satzung erhoben.

(3) Zu Projekten und Kursen können auch Teilnehmerbeiträge außerhalb dieser Satzung erhoben werden.

§ 2
Grundsätzliche Gebührenpflicht

(1) Gebührenschuldner ist die Unterrichtsteilnehmerin bzw. der Unterrichtsteilnehmer.

(2) Für die Gebührenschuld Minderjähriger haften die gesetzlichen Vertreter. Für die Gebührenschuld haftet auch, wer die Unterrichtsteilnehmerin bzw. den Unterrichtsteilnehmer angemeldet hat.

(3) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(4) Bei Anmeldung von Unterrichtsteilnehmern aus einer gemeinnützigen Einrichtung durch die Einrichtung ist ausschließlich diese Gebührenschuldnerin.

§ 3
Gebührenpflicht bei Gruppenwechsel, Unterrichtsausfall, Austritt oder Ausschluss

(1) Wechselt die Gruppenzugehörigkeit einer Unterrichtsteilnehmerin bzw. eines Unterrichtsteilnehmers (§ 1 Abs. 2 Schulordnung) während des laufenden Schuljahres, so ändert sich die Gebührenschuld ab dem Zeitpunkt der neuen Gruppenzugehörigkeit.

(2) Bei von der Unterrichtsteilnehmerin bzw. vom Unterrichtsteilnehmer nicht verschuldetem Unterrichtsausfall von mehr als drei Unterrichtseinheiten im Schuljahr vermindert sich die Gebührenschuld entsprechend. Die Rückerstattung erfolgt ab dem vierten Unterrichtsausfall.

(3) Wird der Unterricht durch Krankheit oder andere zwingende persönliche Gründe der Unterrichtsteilnehmerin bzw. des Unterrichtsteilnehmers für die Dauer von vier oder mehr zusammenhängenden

Wochen unterbrochen, so wird die entsprechende Unterrichtsgebühr auf schriftlichen Antrag zurückerstattet. Die Entscheidung, ob ein zwingender Grund vorliegt, obliegt der Leitung der Sing- und Musikschule. Die Rückzahlung erfolgt nach Bewilligung des Antrags durch die Schulleitung.

(4) Endet das Unterrichtsverhältnis während des Schuljahres aus wichtigem Grund oder im gegenseitigen Einvernehmen (§ 2 Abs. 2 Schulordnung), endet die Gebührenpflicht mit dem auf die Kündigung oder Vereinbarung folgenden Monat.

(5) Bei Beendigung des Unterrichtsverhältnisses wegen Verstößen gegen die Schulordnung oder aus sonstigen zwingenden Gründen entfällt die Gebührenpflicht zum Ende des Unterrichtsabschnittes.

(6) Ist ein Ausscheiden während des Schuljahres nicht durch einen wichtigen Grund gerechtfertigt oder wird eine Unterrichtsteilnehmerin bzw. ein Unterrichtsteilnehmer während des Schuljahres ausgeschlossen, so werden die vollen Jahresgebühren, soweit noch nicht bezahlt, sofort zur Zahlung fällig.

§ 4

Unterrichtsgebühren

Für die Teilnahme am Unterricht wird eine Grundgebühr pro Schuljahr gemäß Anlage 1 erhoben.

§ 5

Gebührenermäßigungen und -erhöhungen

(1) Für Unterrichtsteilnehmerinnen und Unterrichtsteilnehmer, die mit Hauptwohnsitz in der Stadt Kaufbeuren gemeldet sind, verringert sich die Grundgebühr nach § 4 um 30 %. Satz 1 gilt nicht für den Kinder- und Jugendchor sowie den Erwachsenenchor. Änderungen sind von den Unterrichtsteilnehmerinnen und Unterrichtsteilnehmern bzw. deren gesetzlichen Vertretung umgehend schriftlich bei der Sing- und Musikschule anzuzeigen. Die Anpassung der Gebühr erfolgt zum auf den Zu- oder Wegzug folgenden Monat. Die entsprechende Gebühr kann der Anlage 1 entnommen werden.

(2) Mit dem auf die Vollendung des 18. Lebensjahres folgenden Monat erhöht sich die Grundgebühr nach § 4 um 50 %, mindestens aber um 117,00 Euro. Ausgenommen sind Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen der Sozialhilfe, Schülerinnen und Schüler, Studentinnen und Studenten, Wehrpflichtige, Zivildienstleistende und Auszubildende. Satz 1 gilt nicht für den Kinder- und Jugendchor sowie den Erwachsenenchor. Die entsprechende Gebühr kann der Anlage 1 entnommen werden. Änderungen sind von den Unterrichtsteilnehmerinnen und Unterrichtsteilnehmern bzw. deren gesetzlichen Vertretung umgehend schriftlich bei der Sing- und Musikschule anzuzeigen.

(3) Liegen die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 gleichzeitig vor, so ist die Grundlage für den entsprechenden Zu- oder Abschlag jeweils die Grundgebühr nach § 4 und nicht eine bereits verringerte oder erhöhte Gebühr.

(4) Bei Besuch der Förderklasse wird die Gebühr für eine Einzelunterrichtsstunde à 45 Minuten/Woche im Hauptfach (1. Instrument) erlassen.

(5) In den Zusatzfächern (insbesondere Kammermusik, Blockflötenchor, Querflötenensemble, Gitarrenensemble, Stimmbildung, Musiktheorie) ist die Teilnahme bei Belegung eines Hauptfaches gebührenfrei. Die Teilnahme an den Vororchestern und Orchestern ist auch für Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die keinen Unterricht an der Sing- und Musikschule belegen, kostenfrei.

Ohne Belegung eines Hauptfaches beträgt die Gebühr für jedes Zusatzfach (außer Vororchester und Orchester) pro Schuljahr 240,00 Euro.

(6) Unterrichtsteilnehmerinnen und Unterrichtsteilnehmern bzw. deren gesetzlichen Vertretung in den instrumentalen oder vokalen Hauptfächern, der Musikalischen Frühförderung oder Früherziehung oder dem instrumentalen Orientierungsjahr, deren Nettoeinkommen zusammen mit den Nettoeinkommen der übrigen nach Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) und Sozialgesetzbuch II (SGB II) zu berücksichtigenden

haushaltsangehörigen Personen das Doppelte der Regelsätze der Sozialhilfe zuzüglich einfacher Miete (Richtsatz) nicht übersteigt, erhalten auf Antrag folgende Ermäßigung:

Einkommen

bis zu 100 % des Richtsatzes: 25 %

bis zu 75 % des Richtsatzes: 50 %

bis zu 60 % des Richtsatzes: 75 %

bis zu 50 % des Richtsatzes: 100 %

Einkommen im Sinne des Satzes 2 sind alle Nettoeinkünfte (d. h. alle Einnahmen ohne Rücksicht auf ihre Herkunft und Rechtsnatur sowie ohne Rücksicht darauf, ob sie zu den Einkommensarten im Sinne des Einkommensteuergesetzes gehören und ob sie der Steuerpflicht unterliegen) der bei der Regelsatzberechnung zu berücksichtigenden Personen.

Personen, die Sozialleistungen in Form von Jugendhilfe und Leistungen nach dem SGB XII bzw. SGB II erhalten, wird 100 % Ermäßigung gewährt. Ermäßigungsanträge müssen schriftlich gestellt werden und erstrecken sich nur auf noch nicht fällig gewordene Gebühren.

(7) Werden Geschwister, für die Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) gewährt wird, in den instrumental oder vokalen Hauptfächern, in der Musikalischen Frühförderung oder Früherziehung oder im instrumentalen Orientierungsjahr unterrichtet, so wird dem Gebührenschuldner für jedes Kind ohne Antrag folgende Ermäßigung der vollen Gebühr gewährt:

10 % bei zwei Kindern,

20 % bei drei Kindern

und 30 % bei vier oder mehr Kindern.

(8) Für Unterrichtsteilnehmerinnen und Unterrichtsteilnehmer, die drei oder mehr instrumentale oder vokale Hauptfächer an der Sing- und Musikschule belegen, wird die Gebühr für das dritte und jedes weitere Hauptfach ohne Antrag um 25 % ermäßigt. Dabei bestimmt sich die Zählung und Reihung der Hauptfächer nach der zeitlichen Reihenfolge, in der die Hauptfächer belegt werden.

(9) Die Schulleitung kann jährlich bis zu fünf Schüler zur Begabtenförderung vorschlagen. Die Gebühren für diese Schülerinnen und Schüler werden um jeweils 50 % ermäßigt. Die Schulleitung kann für hochtalentierten Kinder in Einzelfällen aus sozialen Gründen eine Gebührenermäßigung bis zu 100 % vorschlagen.

(10) Gebührenermäßigungen können nebeneinander gewährt werden.

§ 6

Überlassungs- und Nutzungsgebühr

(1) Auf Antrag können Schülerinnen und Schülern der Musikschule im Rahmen des jeweiligen Instrumentenbestandes Musikinstrumente gegen eine Gebühr überlassen werden. Ein Anspruch auf Überlassung von Musikinstrumenten besteht nicht. Die Überlassung an Dritte ist ausgeschlossen.

(2) Die Überlassungsdauer erfolgt grundsätzlich für die Dauer des Unterrichtsverhältnisses, maximal jedoch für zwei Schuljahre. Sie kann in begründeten Fällen verlängert werden. Spätestens mit Beendigung des Unterrichtsverhältnisses ist das überlassene Instrument zurückzugeben. Wird ein Instrument vor Ablauf eines Unterrichtsabschnittes zurückgegeben, reduziert sich die Gebühr entsprechend.

(3) Wird das Instrument nach Ende der Überlassungsdauer nicht zurückgegeben, ist die Schülerin oder der Schüler bzw. seine gesetzliche Vertretung entsprechend § 546 und § 546a BGB verpflichtet, eine Entschädigung in Höhe der vereinbarten Miete zu zahlen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

(4) Beschädigung und Verlust sind unverzüglich anzuzeigen. Für diesen Fall ist Schadensersatz nach den Haftungsregelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu leisten. Dies gilt auch für eine vertragswidrige Überlassung an Dritte.

(5) Die Mietgebühr für ein bei der Musikschule ausgeliehenes Instrument beträgt für die Dauer eines Schuljahres:

bei einem Anschaffungswert

bis 250,00 Euro 108,00 Euro pro Schuljahr
 bis 750,00 Euro 252,00 Euro pro Schuljahr
 bis 1.500,00 Euro 456,00 Euro pro Schuljahr
 bis 3.000,00 Euro 756,00 Euro pro Schuljahr
 über 3.000,00 Euro 1.200,00 Euro pro Schuljahr

§ 7

Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Unterrichtsgebührenschild entsteht mit dem Beginn des Schuljahres, bei späterer Aufnahme mit dem Beginn der Unterrichtsteilnahme. Die Mietgebührenschild entsteht mit Überlassung des Instruments.

(2) Die Gebühren nach § 6 werden monatlich in zwölf gleichen Raten jeweils zum 30. eines Monats fällig. Die Fälligkeit tritt frühestens mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides ein.

(3) Bei Eintritt während des Schuljahres beträgt die Unterrichtsgebühr für das laufende Schuljahr 1/12 der Jahresgebühr je angefangenen Monat; dies gilt auch für die Mietgebühren gemäß § 6, wenn ein Instrument nicht ein volles Schuljahr in Anspruch genommen wird. Die Fälligkeit der Gebühren richtet sich nach Abs. 2.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.09.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung für die Sing- und Musikschule der Stadt Kaufbeuren vom 28.08.2012 (ABl. Nr. 14/2012), zuletzt geändert durch Satzung vom 20.03.2024 (ABl. Nr. 4/2024), außer Kraft.

Anlage 1: Gebührenhöhe für die Unterrichtsteilnahme pro Jahr

Leistungsbezeichnung	Unterrichtszeit pro Woche	Grundgebühr (Gebührentarif Kinder/Jugendl.)	Gebührentarif einheimische Kinder/Jugendl.	Gebührentarif Erwachsene	Gebührentarif einheimische Erwachsene
Grundfächer					
Musikalische Frühförderung	45 Min.	360,00 €	252,00 €	-	-
Musikalische Früherziehung	45 Min.	327,14 €	229,00 €	-	-
Musikalische Grundausbildung in Singklassen	45/60 Min.	151,43 €	106,00 €	-	-
Musikalische Grundausbildung Blockflöte	45 Min.	522,85 €	366,00 €	-	-
Instrumentales Orientierungsjahr in Gruppen von 3 bis 5 Teilnehmern	45 Min.	797,14 €	558,00 €	-	-
Chorschule					
Kinder-/Jugendchor	45/60 Min.	108,00 €	108,00 €	-	-
Erwachsenenchor	75 Min.	148,50 €	-	148,50 €	148,50 €
Instrumentale und vokale Hauptfächer (außer Klavier)					
Gruppe mit 5 und mehr Teilnehmern	45 Min.	531,43 €	372,00 €	797,15 €	637,72 €
Viererguppe	45 Min.	608,57 €	426,00 €	912,86 €	730,28 €
Dreiergruppe	45 Min.	737,14 €	516,00 €	1.105,71 €	884,57 €
Zweiergruppe	45 Min.	985,72 €	690,00 €	1.478,58 €	1.182,86 €
Einzelunterricht	30 Min.	1.251,43 €	876,00 €	1.877,15 €	1.501,72 €
Einzelunterricht	45 Min.	1.791,43 €	1.254,00 €	2.687,15 €	2.149,72 €
Klavierunterricht					
Dreiergruppe	45 Min.	797,14 €	558,00 €	1.195,71 €	956,57 €
Zweiergruppe	45 Min.	1.097,14 €	768,00 €	1.645,71 €	1.316,57 €
Einzelunterricht	30 Min.	1.491,43 €	1.044,00 €	2.237,15 €	1.789,72 €
Einzelunterricht	45 Min.	1.971,43 €	1.380,00 €	2.957,15 €	2.365,72 €